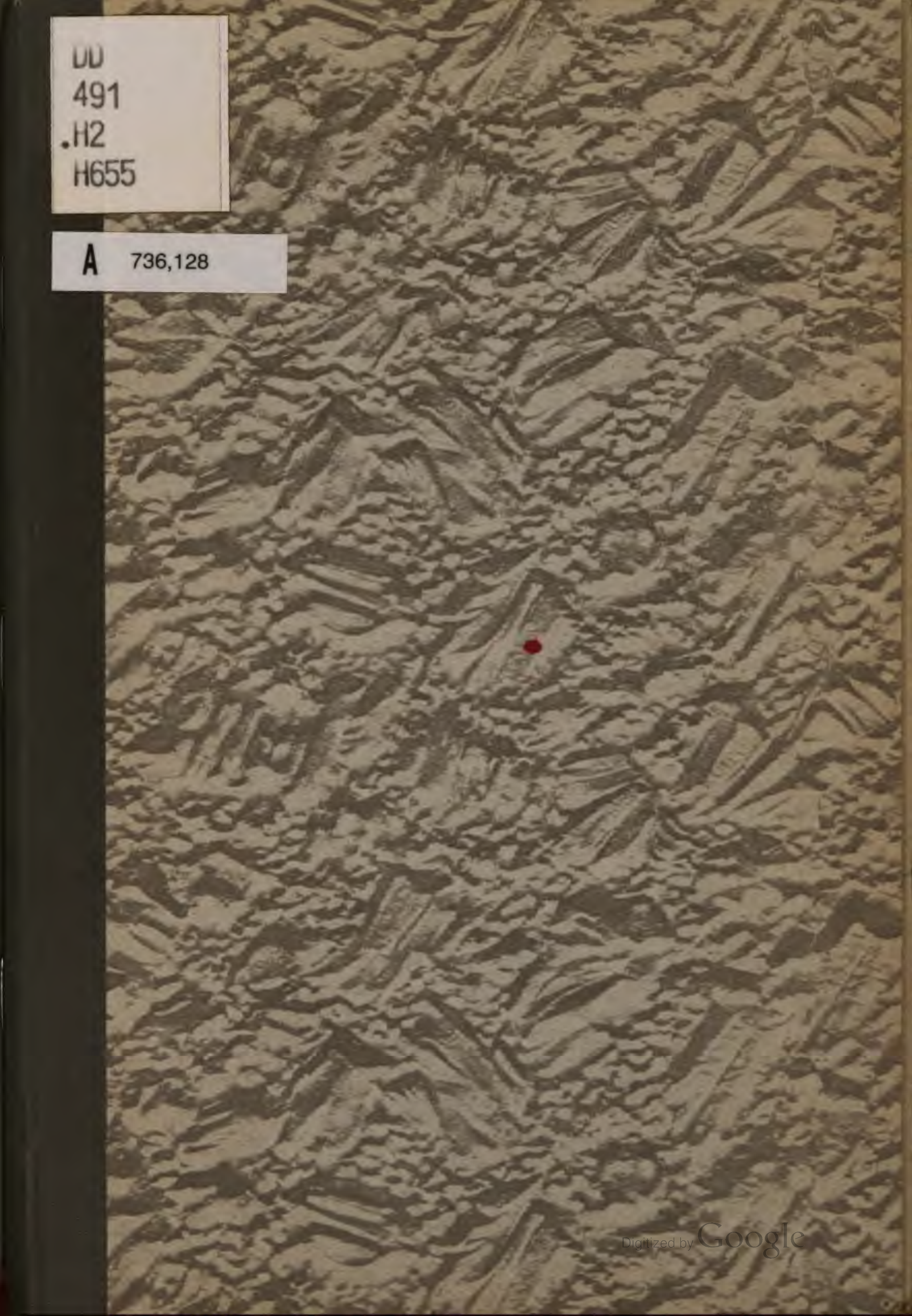
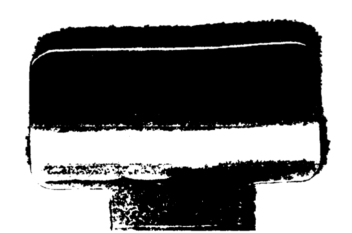

DD
491
.H2
H655
A 736,128
Digitized by Google


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817



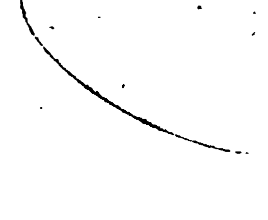
Programm und Statut

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.



Hannover.
Druck von Ph. C. Göhmann.
1858.

Historischer Verein
für
Niedersachsen.

Das Beispiel der meisten Länder Deutschlands, die schon häufig ausgesprochenen Wünsche vieler Einzelner, die wissenschaftlichen Forderungen und Bedürfnisse unserer Zeit, die Bemerkung, daß der neuerlich stärker erwachte Gemeinsinn der Hannoveraner bereits mehrfach auf gleiche Weise nach Erreichung nützlicher Zwecke zu streben angefangen hat, und die Ueberzeugung, daß eine vermehrte Belebung des Sinnes für's Vaterländische im Volke sich vorzugsweise in einer Zeit empfiehlt, in welcher ein Verkennen des Vaterländischen schon öfters zu verderblichen Folgen geführt hat: — diese Rücksichten haben die Stiftung eines Vereins veranlaßt, welcher — zum Zwecke einer vermehrten und erleichterten Erforschung und Bearbeitung der vaterländischen Geschichte und der Vaterlandskunde überhaupt, und zur Bekämpfung des Vorurtheils, welches häufig gegen den Werth geschichtlicher Forschungen und geschichtlicher Denkmäler, gegen den Werth specieller Landesgeschichte für Beurtheilung der Gegenwart und Zukunft gehegt wird, — unter dem Namen:

„Historischer Verein für Niedersachsen“

in der Stadt Hannover zusammengetreten ist, und den angegebenen Zwecken durch eine **theilweise, ihrem Umfange nach durch die Kräfte des Vereins bedingte Anwendung** der nachfolgenden Mittel sich zu nähern bestrebt sein wird.

---

1. Der Verein beabsichtigt, Zusammenkünfte seiner Mitglieder, zum Zwecke wissenschaftlicher Mittheilungen und behuf Besprechung gemeinschaftlicher Maßregeln und der inneren Angelegenheiten des Vereins zu veranlassen, wobei es zweckmäßig sein kann, den Ort dieser Zusammenkünfte zuweilen abwechseln zu lassen.

2. Der Verein beabsichtigt, eine nähere Verbindung seiner Mitglieder unter einander zu veranlassen. Er wird z. B., wenn mehrere Freunde der vaterländischen Geschichte sich mit gleichen, oder nach Zeitalter, Gegend oder Gegenstand verwandten Forschungen beschäftigen, Verbindungen unter denselben in der Art zu vermitteln suchen, daß die Forschungen und Materialien-Sammlungen derselben sich gegenseitig unterstützen und gegen einander ausgetauscht werden, daß dasjenige, welches der Eine, ohne es zu nutzen, sammelte, vom Anderen benutzt werden könne. Der Verein wird Anfragen Einzelner über bestimmte Gegenstände, durch Mittheilungen aus seinen Sammlungen oder durch Erkundigung bei denjenigen seiner Mitglieder, bei denen er Auskunft erwarten zu dürfen glaubt, zu genügen suchen, und gleichsam ein Nachweisungs-Büreau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein.

3. Der Verein beabsichtigt, Beiträge und Materialien jeder Art zur Landesgeschichte und allen ihren Zweigen zu sammeln.

Diese Sammlung soll, so weit es thunlich ist, zunächst Nachrichten über das Vorhandensein schon gesammelter oder zerstreuter Materialien enthalten, und zwar:

a) Verzeichnisse der Denkmäler der inländischen Kunst, — der Architectur, der Sculptur, der Glyptik und der Malerei, — die sich im Lande befinden.

b) Verzeichnisse der in den Archiven der Städte, Klöster, Kirchen und Familien aufbewahrten Diplome und Urkunden des Mittelalters, so wie

c) der sonstigen in Registraturen, Archiven und im Privatbesitze befindlichen handschriftlichen Nachrichten über historische Gegenstände, so wie sie in Acten, in Collectaneen, in Copialbüchern, in Ausarbeitungen, in historischen Werken älterer und neuerer Verfasser vorhanden, — ohne Beschränkung auf irgend ein einzelnes Zeitalter der Geschichte.

Neben diesen Verzeichnissen des Vorhandenen wird der Verein auch das Vorhandene selbst sich zu verschaffen suchen, und zwar die Denkmäler der Kunst — Gebäude, Sculpturen, Reliefs, Leichensteine, Malereien, — in Beschreibungen und Abbildungen; die handschriftlichen Materialien aller Zeitalter — seien es Diplome, Urkunden, Inschriften, Werke oder Collectaneen, — wo nicht die Originale, doch in Abschriften.

Hierzu kommen: die einzuziehenden Nachrichten über die noch im Volke lebendigen Ueberbleibsel der Vorzeit — Sprichwörter, Volkslieder, Volkssagen, Sitten und Gebräuche u. s. w.

Endlich soll der Verein Mittheilungen zur speciellen älteren und neueren Geographie, Topographie und Statistik des Landes im thunlichsten Umfange veranlassen und dieselben sammeln.

Sowohl seinen Mitgliedern als auch Anderen empfiehlt der Verein eine thätigste Bereicherung dieser Sammlungen, welche sodann durch Cataloge, die auch den auswärtigen Mitgliedern auf deren Verlangen mitzutheilen sind, nutzbar gemacht werden sollen.

4. Der Verein wünscht, falls sich Gelegenheit dazu darbietet, die Anlegung einer Sammlung gedruckter, auf Landeskunde bezüglicher Bücher und Schriften, weil nicht allen Geschichtsfreunden im Lande die bequeme Benutzung von Bibliotheken dargeboten ist, und es stets Pflicht des Vereins sein wird, die literarischen Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder im thunlichsten Umfange zu befriedigen. Die Bibliothek des Vereins wird daher vorzugsweise die Bestimmung haben, die Verleihung und Versendung von Büchern an auswärtige Mitglieder möglich zu machen.

5. Der Verein beabsichtigt eine Sammlung von Gegenständen, welche im Interesse der vaterländischen Geschichte oder Kunst vereinigt und aufbewahrt zu werden verdienen, — ein **historisches Museum.** Zahlreiche Gegenstände der Art finden sich vereinzelt und zerstreut in den Händen von Privatpersonen, oft wenig gekannt, wenig geachtet, — Gegenstände, die erst durch ihre Zusammenstellung mit Gleichartigem ihre Erklärung, ihre Deutung finden, und erst dann einen Werth irgend einer Art erhalten. Häufig werden Besitzer solcher Gegenstände geneigt sein, dieselben, wenngleich mit vorbehaltenem Eigenthume daran, in ein Museum zu deponiren, wo sie den sich dafür Interessirenden zugänglich sind

und wo sich ein wissenschaftlicher Nutzen davon hoffen läßt. — Hin und wieder wird der Verein in die Lage kommen können, Ankäufe solcher Gegenstände machen zu müssen, falls allein durch dieses Mittel dieselben vor der Zerstörung oder dem Verlorengehen gerettet werden können, und Privatsammler dazu sich nicht finden wollen. — Ausgeschlossen von dieser Sammlung darf nichts sein, welches entweder zu den historischen Denkmälern gezählt wird, — wie z. B. Alterthümer, Münzen, Siegel, besonders des Mittelalters, wenn nicht in Originalien, doch in Abdrücken oder Abgüssen; oder für die Kunstgeschichte interessant ist, wie z. B. Schnitzwerk, Reliefs, Sculpturen, Glasgemälde; oder welches die Sitten, die Lebensweise, die Kleidungsart, die Bewaffnung, die Gewerbsthätigkeit früherer Zeitalter kennen lehrt.

6. Der Verein wünscht zur Erhaltung von Denkmälern der Geschichte und vaterländischen Kunst, die sich im Lande befinden, und zu ihrer Rettung vor der Zerstörung durch die Zeit und durch Unverstand, beizutragen. Der Verein wird in Fällen, wo Besorgnisse der Art entstehen, Schritte thun, um, nöthigenfalls auch durch Geldmittel, den Folgen der Gleichgültigkeit oder der Barbarei vorzubeugen. Von solchen Denkmälern aber, deren Erhaltung gänzlich unmöglich, soll durch Veranstaltung von Beschreibungen und Abbildungen das Andenken erhalten werden.

7. Der Verein wird wissenschaftliche Unternehmungen, welche seinen Zwecken entsprechen, nicht nur thunlichst durch literarische Hülfsmittel, sondern nach Umständen und so weit seine Kräfte es gestatten, auch durch Geldmittel zu unterstützen, und z. B. durch letztere die Herausgabe von Quellenschriften oder von Bearbeitungen der Landesgeschichte und ihrer Theile, von Werken über Denkmäler der inländischen Kunst, wenn deren Herausgabe Schwierigkeiten entgegen stehen sollten, sowie auch Unternehmungen, welche Aufsuchung neuer historischer Quellen bezwecken, wie z. B. etwaige vorzüglich interessante Nachgrabungen, zu befördern suchen.

8. Der Verein wünscht anzuregen zur Beschäftigung mit Gegenständen der Landesgeschichte und Landeskunde, und zwar, so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Aussetzung von Preisen, welche in Geld oder in Preis-Medaillen bestehen und sich z. B. würden beziehen können

a) auf Sammlungen und Mittheilungen von Materialien zur Landeskunde, im Allgemeinen oder über besondere Fächer und Gegenstände, wobei deren Reichhaltigkeit, entweder am Umfange oder am Gehalte, bedingt sein kann;
b) auf Erforschung und Bearbeitung einzelner, bestimmt vorgeschriebener oder der Wahl überlassener, specieller Zweige der vaterländischen Geschichte oder verwandter Fächer;
c) auf Benutzung einzelner Momente der Landesgeschichte für poetische Darstellungen — oder
d) — für Werke der Kunst.

9. Als ein wesentliches Mittel, um möglichst in allen Theilen Niedersachsens die Zwecke des Vereins zu befördern, erscheint unstreitig die Veranstaltung von Abtheilungen des Vereins oder seiner Sammlungen in den bedeutenderen Städten des Landes, in deren Anregung und Förderung der Verein daher einen hauptsächlichen Gegenstand seiner Thätigkeit und seiner Bemühungen sehen wird.

10. Um den für die Zwecke des Vereins sich Interessirenden sowohl eine regelmäßige Kenntniß, als auch Beweise von seiner Thätigkeit und Wirksamkeit geben zu können, bedarf der Verein eines Organs, welches er bereits in der historischen Zeitschrift „Vaterländisches Archiv" *) gefunden hat.

Wenn dieses die Richtungen sind, in welchen der Verein wirken, dieses die Zwecke sind, denen er zustreben will, so geht daraus um so deutlicher hervor, welches die Forderungen sind, die er an seine Mitglieder stellt. Der Verein ist keine gelehrte Gesellschaft, in welcher Männer vom Fache sich zu gemeinsamen gelehrten Forschungen vereinigten, der Verein will hauptsächlich nur zu Forschungen anregen, und, vor Allem, er will die Materialien sammeln, deren der Forscher bedarf. Es kann daher nicht genug gewarnt werden vor der gänzlich irrigen Ansicht, als seien gelehrte historische Kenntnisse und Neigung zu historischen Forschungen eine Forderung, die der Verein an seine Mitglieder stelle, und eine Bedingung des Eintritts in denselben. Der Verein

*) Seit 1845 „Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen," seit 1850 „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen."

verlangt von seinen Mitgliedern nur die Geneigtheit, nach Verhältnissen und Neigungen vorkommenden Falls seine oben ausgesprochenen Zwecke in einer oder der andern Art zu unterstützen, — eine Forderung, der Jeder, wäre ihm auch das Studium der vaterländischen Geschichte ein noch so fremdartiges, zu entsprechen die Kräfte hat. — Anweisungen und specielle Aufforderungen hierzu wird der Verein seinen Mitgliedern nach Umständen mittheilen.

Jene Theilnahme, welche die Mitglieder des Vereins an dessen Zwecken nehmen, kann auf eine verschiedenartige Weise von denselben bethätigt werden. Für mehrere dieser Zwecke muß es dem Vereine höchst erwünscht sein, durch Geldbeiträge von seinen Mitgliedern sich unterstützt zu sehen; vielfache andere Zwecke werden weniger durch Geldmittel, als durch eine Geneigtheit der Mitglieder zur Mittheilung geschichtlicher Materialien und Nachrichten zu erreichen sein. Es ist nicht die Absicht, hier nur gelehrte Geschichtsforscher mit einander zu verbinden, — vielmehr giebt es Wenige oder gar Keinen, der nicht im Stande wäre, auch noch in anderer Hinsicht als blos durch einen Geldbeitrag, für Förderung der Zwecke des Vereins thätig und nützlich zu werden; — gar Viele sind aber, deren Unterstützung von dem wesentlichsten Erfolge für den Verein sein kann.

Die Mitglieder adeliger Familien, welche in ihren Archiven und Registraturen oft die schätzbarsten Quellen für die Geschichte der Familien sowohl als des Landes, bewahren; die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande, denen die Kirchen, vorzugsweise die Aufbewahrungsörter der Kunstdenkmäler der Vorzeit, die Pfarr-Registraturen und Kirchenbücher, mit ihren mannigfaltigen Beiträgen zur speciellesten Geschichte, zugänglich sind; die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den Städten und auf dem Lande, deren Archive gefüllt sind mit unentbehrlichen Materialien zur Landeskunde älterer und neuerer Zeit; die Mitglieder gerichtlicher Behörden, in deren Gewahrsame fast ausschließlich die Quellen der vaterländischen Rechtskunde mehrerer Jahrhunderte sind; die Forstbeamten, deren genaue Ortskunde für die specielle Topographie der verschiedenen Zeitalter höchst schätzbar ist und

die oft allein von interessanten Auffindungen vergrabener Alterthümer Kunde erhalten; die Vorsteher der Zünfte, häufig im Besitze von Denkmälern der Gewerbsthätigkeit und Kunst ihrer Vorfahren; Alle, die Gelegenheit haben, Land, Volk, — Vorzeit, Mitwelt, kennen zu lernen, — sie sind es, auf deren Mitwirkung der historische Verein rechnen muß, wenn er seinem Ziele sich nähern zu können hoffen soll!

Die Benennung des Vereins deutet an, daß er zunächst und vorzugsweise seine Zwecke in Bezug auf die Lande zwischen Weser und Elbe, insbesondere so weit sie unter der Herrschaft des Welfischen Hauses stehen, verfolgen will, wobei jedoch, wie der Kundige ohnehin weiß, die Meinung nicht ist, daß der Verein seine Wirksamkeit irgend einer Art, auf einen durch natürliche oder politische Grenzen bestimmten Kreis beschränken könne und solle. — So wenig der Hydrograph, der Geognost die einzelnen Theile seiner Untersuchungen nach der durch neue politische Begebenheiten entstandenen Territorial-Gestaltung Deutschlands bestimmen kann, eben so wenig kann es der Geschichtsforscher, dessen Gebiet sich in einer, jener neuesten Gestaltung vorangehenden Reihe von Jahrhunderten hin erstreckt. — Nicht immer umschließen die politischen Bande, welche jetzt Gegenden mit einander vereinigen, auch ein Gebiet gemeinsamer geschichtlicher Entwickelung des Volks und des Rechts, und oft sehen Theile eines jetzt bestehenden Staates ihre geschichtlichen Beziehungen von den frühesten Zeiten her mit denen eines Nachbarstaates oder Theilen desselben verbunden.

Der aus der Nomenclatur der neuesten Geographie entschwundene Name des Vereins dient zugleich als Erinnerung an die Abstammung des Volks und die ältesten Schicksale desjenigen Landes, für die und deren Geschichte der Verein zunächst wirken will.

Dem Statute des Vereins liegt die Absicht zum Grunde, einestheils allen Denen, welche an den Zwecken des Vereins ein lebhafteres und bethätigteres Interesse nehmen, den umfassendsten

Einfluß auf die Leitung seiner Thätigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen; anderntheils aber auch die, für einen Verein, der nur durch anhaltendes, länger fortgesetztes Streben zu den gewünschten Resultaten führen kann, unentbehrliche und ungefährdete Consequenz in Verfolgung seiner Zwecke zu sichern.

Durch die stiftenden Mitglieder des Vereins

gegeben zu Hannover am 19. Mai 1835.

Statut

des

historischen Vereins für Niedersachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der historische Verein für Niedersachsen hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Sinn für das Vaterländische überhaupt im Volke zu fördern, und der Wissenschaft zu dienen.

§. 2.

Demgemäß wird der Verein sich bestreben:

die Theilnahme und Wirksamkeit für die Geschichte des Landes zu erweitern und zu beleben;

die Freunde der vaterländischen Geschichte enger zu verbinden;

geschichtliche Forschungen zu erleichtern und zu unterstützen;

historischen Stoff von jeder Beschaffenheit aufzusuchen, zu erhalten und zu sammeln.

§. 3.

Die Thätigkeit des Vereins wird geleitet, theils durch die allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder, theils durch einen Ausschuß derselben, theils durch dessen Beamte.

§. 4.

Der Sitz des Vereins, der Aufenthaltsort der Beamten und das Local seiner Sammlungen befinden sich in der Stadt Hannover.

Die Einrichtung von Abtheilungen des Vereins oder von geschichtlichen Sammlungen in anderen Städten Niedersachsens, hängt zunächst von dem Willen der dortigen Theilnehmer ab.

II. Von den Mitgliedern.

§. 5.

Die Theilnehmer des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, correspondirenden Mitgliedern und wirklichen Mitgliedern desselben.

Die Ehrenmitglieder gleichwie die correspondirenden Mitglieder werden vom Ausschuß ernannt und sind zu der Leistung eines Beitrags zu den Vereinskosten nicht verpflichtet.

Dagegen haben

§. 6.

die wirklichen Mitglieder einen Geldbeitrag von jährlich $1\frac{1}{2}$ Thaler zu leisten, und sind sie gehalten, nach ihren Kräften, nach ihren Verhältnissen, nach ihren Neigungen und nach ihrer Zeit für die Zwecke des Vereins zu wirken.

§. 7.

Ihre Aufnahme erfolgt mittelst eines Aufnahmebriefs.

§. 8.

Sie verpflichten sich, ihren etwaigen Austritt mindestens vier Monate vor Ablauf des Kalender-Jahres dem Schatzmeister anzuzeigen.

§. 9.

Die Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Sammlungen des Vereins und den Zutritt zu denselben, so wie der Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen.

§. 10.

Sie haben das Recht, die Unterstützung des Vereins behuf wissenschaftlicher Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§. 11.

Sie haben das Recht, Anträge, Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen an die allgemeine Versammlung, an den Ausschuß oder an die Beamten zu bringen.

§. 12.

Jedem Mitgliede des Vereins wird ein Exemplar der regelmäßigen Publicationen des Vereins, sowie alljährlich der Bericht über die Wirksamkeit und die Verhältnisse des Vereins, nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder und einem Auszuge aus den Rechnungen, mitgetheilt.

III. Von den allgemeinen Versammlungen.

§. 13.

Allgemeine Versammlungen der Mitglieder des Vereins sollen stattfinden behuf wissenschaftlicher Mittheilungen und zur Besprechung von Angelegenheiten des Vereins.

§. 14.

In jedem Jahre soll wenigstens ein Mal eine allgemeine Versammlung der Mitglieder gehalten werden.

§. 15.

Zeit und Ort der allgemeinen Versammlungen werden von dem Ausschusse bestimmt, welcher eine desfallsige öffentliche Einladung an die Mitglieder erläßt.

§. 16.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach zeitiger vorgängiger Anzeige beim Director, geeignete wissenschaftliche Vorträge in den allgemeinen Versammlungen zu halten.

§. 17.

Der allgemeinen Versammlung sind alljährlich die Protokolle des Ausschusses, die Produktenbücher, die Rechnungen und die Inventarien des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§. 18.

Zur Revision der Rechnungen und des Inventars hat dieselbe einen Ausschuß von drei Mitgliedern zu bestellen.

